

## **Mutterschutz (Angestellte)**

Während der Schwangerschaft und nach der Entbindung werden die Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis in erheblichem Umfang durch das Mutterschutzgesetz (MuSchG) bestimmt. Das MuSchG gilt für Arbeitnehmerinnen, Auszubildende, und für Heimarbeiterinnen.

### **Generelle Beschäftigungsverbote**

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.

Der Mutterschutz endet 8 Wochen nach der Geburt. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten kann diese Frist auf 12 Wochen verlängert werden.

### **Individuelle Beschäftigungsverbote**

Vom behandelnden Arzt kann – durch Bescheinigung - ggf. ein individuelles Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

### **Entgeltansprüche außerhalb der Mutterschutzfristen**

Kommt es außerhalb der Mutterschutzfristen zu einem Beschäftigungsverbot, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf „Mutterschutzlohn“ vom Arbeitgeber, § 11 Abs. 1 MuSchG. Dieser ist mindestens in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren.

### **Entgeltansprüche während der Mutterschutzfristen**

Während der Schutzfristen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung besteht kein Anspruch auf Arbeitslohn, wenn die Arbeitnehmerin mit der Arbeit aussetzt. Die Arbeitnehmerin erhält jedoch in dieser Zeit von der Krankenversicherung Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro je Kalendertag sowie einen Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe der Differenz des auf einen Kalendertag entfallenden Nettoentgelt und dem Mutterschaftsgeld von 13 Euro.<sup>1</sup>

Stand: November 2015

---

<sup>1</sup> Vgl. von Pappenheim, H., Lexikon Arbeitsrecht 2013